

Satzung zur Regelung der Praxis- und Forschungsfreisemester an der Fachhochschule Kiel

Vom 20. Dezember 2021

Aufgrund von § 70 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Sch.-H. 2021, S. 2), hat der Senat der Fachhochschule Kiel am 16. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung einer Befreiung von den Lehrverpflichtungen unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Praxis oder Forschungs-Freisemester) entsprechend dem Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Freisemester werden unabhängig von anderen Befreiungen gemäß der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) gewährt.

§ 2 Grundsatz

Gemäß § 70 Absatz 2 HSG können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Kiel von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen befreit werden. Eine Freistellung kann für folgende Ziele erfolgen:

1. die Förderung von dienstlichen Forschungstätigkeiten oder
2. die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder
3. eine ihrer Fortbildung dienlichen praxisbezogenen Tätigkeit.

§ 3 Umfang

Die Freistellung erfolgt in der Regel im Umfang einer vollen Lehrverpflichtung eines Semesters. Eine halbe Befreiung von der Lehrverpflichtung kann für zwei aufeinander folgende Semester beantragt werden. Eine Ausnahme bilden nur die Mitglieder der Dekanate (vgl. § 4 Ziffer 5). Die Befreiung von der Hälfte der Lehrverpflichtung in zwei aufeinander folgenden Semestern ist insbesondere in Fällen sinnvoll, wenn:

1. die Lehre im Fachbereich anderweitig nicht sichergestellt werden kann oder
2. für die Erreichung der in § 2 genannten Ziele nur eine teilweise Befreiung erforderlich ist.

§ 4 Voraussetzungen

Für eine Freistellung gemäß dieser Satzung müssen folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

1. Die Professorin oder der Professor muss seit der Ernennung bzw. seit der Gewährung des letzten Forschungssemesters mindestens sieben Semester durchgehend an der FH Kiel gelehrt haben.
2. Die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten wird durch die Gewährung nicht beeinträchtigt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, das Dekanat bei etwaigen Vertretungsregelungen aktiv zu unterstützen.
3. Der Freistellungsantrag soll im Zusammenhang mit der jeweiligen Denomination der beantragenden Person stehen.
4. Ein erkennbarer Bezug zu bereits erbrachten Leistungen und Tätigkeiten auf dem einschlägigen Gebiet, für das das Freisemester beantragt wird, ist erstrebenswert.
5. Während der Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist eine Freistellung ausgeschlossen.
6. Während einer Amtszeit als Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan ist eine Freistellung normalerweise ausgeschlossen. Sie kann ausnahmsweise für die Hälfte der Lehrverpflichtung in einem Semester gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es handelt sich um die dritte unmittelbare Amtszeit als gewählte Vertreterin bzw. gewählte Vertreter in einem der in Satz 1 aufgelisteten Ämter und
 - b) die Führung der Amtsgeschäfte ist durch die Gewährung nicht eingeschränkt und
 - c) eine Anwesenheit an der Hochschule an mindestens drei Tagen in der Vorlesungszeit ist gegeben.
7. Es dürfen während der Befreiung im Hauptamt keine Tätigkeiten ausgeübt werden, für die Einkünfte erzielt werden. Die Freistellung darf insbesondere auch nicht dafür genutzt werden, kommerziellen Tätigkeiten in einem eigenen Unternehmen nachzugehen. Die Bezüge werden während der Freistellung weitergezahlt. Zusätzliche Einnahmen, die sich aus der Tätigkeit während der Freistellung ergeben, sind zu melden und werden auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

§ 5 Vergabe

- (1) Jede Bewilligung unterliegt dem Haushaltsvorbehalt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nicht.
- (3) Bei zeitgleichen Anträgen sind nachfolgende Kriterien in absteigender Priorität zu berücksichtigen:
 1. Dauer der Amtszeit im Präsidium oder Dekanat eines Fachbereichs,

2. Zeitspanne seit dem letzten Praxis-/Forschungsfreisemester,
 3. Dauer der Zugehörigkeit zur Fachhochschule Kiel
 4. Bedeutung der Vorhaben in Bezug auf die Ziele und das Profil der jeweiligen Fachbereiche und/oder der klare Bezug zu den Forschungsschwerpunkten der FH Kiel.
- (4) Grundsätzlich sollen alle Professores an der FH Kiel die Möglichkeit haben, Freisemester wahrzunehmen. Um dies sicherzustellen und die Durchführung der Lehre zu gewährleisten, werden in kleineren Fachbereichen (20 Professores oder weniger) in der Regel je Semester maximal ein Freisemester und in größeren Fachbereichen (mehr als 20 Professores) in der Regel maximal zwei Freisemester bewilligt.

§ 6 Verfahren

- (1) Anträge auf Bewilligung einer Freistellung sind zusammen mit den weiteren Deputatsreduktionen (Ermäßigungen nach § 9 LVVO) rechtzeitig schriftlich (spätestens im zweiten Monat des dem geplanten Freisemesters vorangehenden Semesters, also spätestens zum 30. April bzw. 31. Oktober) über die Dekanin oder den Dekan mit Zustimmung des Fachbereichskonvents an das Präsidium der Fachhochschule Kiel zu richten. Als Datum der Antragstellung gilt das Datum des erforderlichen Konventsbeschlusses zum Antrag. Der Antrag muss verbunden sein mit der Erklärung, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Für Studierende soll sich diese Freistellung nicht studienverlängernd auswirken.
1. In einem Antrag auf Gewährung eines Praxisfreisemesters (nach § 2 Ziffer 3) muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachvollziehbar darlegen, dass die Beschäftigung in und mit der Praxis nicht nur dem individuellen Erkenntnisgewinn dient, sondern vorrangig das Ziel der qualitativen Verbesserung der Hochschullehre verfolgt. Interne und/oder externe Einrichtungen, an denen das Praxisfreisemester durchgeführt werden soll, sind exakt zu benennen und eine Kooperations-Bestätigung für das geplante Vorhaben ist nachzuweisen.
 2. In einem Antrag auf Gewährung eines **Forschungsfreisemesters** (nach § 2 Ziffer 1 und 2) sind eigene laufende und geplante Forschungsvorhaben hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Zielstellung klar und nachvollziehbar darzustellen. Die eigene Expertise der Antragstellerin oder des Antragstellers ist durch eigene Veröffentlichungen, Patente oder vergleichbare Veröffentlichungen zu belegen. Interne und externe Einrichtungen, an denen das Forschungsfreisemester durchgeführt werden soll, sind exakt zu benennen und eine Kooperations-Bestätigung für das geplante Vorhaben ist nachzuweisen. Allgemeine Literaturstudien, das Einholen von Informationen oder eine für die Auffrischung des Wissenstandes sinnvolle Weiterbildung allein kann dabei nicht als Begründung für ein Freisemester gewertet werden.

- (2) Die schriftliche Stellungnahme des Dekanats soll insbesondere die fachliche Notwendigkeit, das Engagement der Antragstellerin oder des Antragstellers in Lehre, Selbstverwaltung und Forschung sowie die Sicherstellung des Lehrangebotes einschließlich der Betreuung der wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten der Absolventinnen und Absolventen für den Zeitraum der geplanten Freistellung berücksichtigen.
- (3) Das Präsidium der Fachhochschule Kiel entscheidet über einen Freistellungsantrag abschließend erst nach Vorliegen der Begründung der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie der Entscheidung des Fachbereiches und der Stellungnahme des Dekanats und eventuell geforderter zusätzlicher Erklärungen bzw. Erläuterungen zum Antrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller. Ist absehbar, dass die Professorin oder der Professor die Hochschule verlassen wird, kann das Freisemester versagt werden.
- (4) Das Präsidium unterrichtet den Senat zu Beginn eines jeden Semesters über die Gesamtzahlen gewählter Freisemester.

§ 7 Abschlussbericht und Veröffentlichung

- (1) Spätestens drei Monate nach Beendigung des Freisemesters ist dem Fachbereichskonvent und dem Präsidium über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in schriftlicher Form ausführlich zu berichten (Umfang 350-500 Wörter).
- (2) Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind der Hochschulöffentlichkeit im Senat oder einem seiner Ausschüsse vorzustellen.
- (3) Auf die Gewährung eines Forschungsfreisemesters soll in etwaigen Publikationen oder Veröffentlichungen hingewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Freisemester der Fachhochschule Kiel vom 28. Juni 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 60), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Freisemester der Fachhochschule Kiel vom 12. März 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 17) außer Kraft.

Kiel, den 20. Dezember 2021
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Björn Christensen
- Der Präsident -